



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Peter Altmaier, MdB

Bundesminister

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Präsident des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und
Medien

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00 od. (0)30 2014-76 00
FAX +49 (0)3018 615-70 30 od. (0)30 2014-70 30
E-MAIL info@bmwi.bund.de

Horst Seehofer

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)3018 681-11000
FAX +49 (0)3018 681-11014
E-MAIL Minister@bmi.bund.de

DATUM Berlin, den 2021

Az: KI1 - 60502/008
RefL.: MR Hartl 18 615-6540
Bearb. RR'in Ludin 18 615-5220
Az.: DGI1-17000/39#25
RefL.: MR'in Fuchs (BMI) 18 681-10372
Bearb.: ORR'in Werthschulte 18 681-11594
RR Holtermann 18 681-12546

Kabinettsache
Datenblatt Nr.: 19/09175

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors hier: Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021 (BR-Drs. 141/21 - Beschluss)

Anlagen: - 4 -

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung nebst Beschlussvorschlag, Sprechzettel für den Regierungssprecher und Beschluss des Bundesrates übersenden wir mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 14. April 2021 ohne Aussprache herbeizuführen.

Der gemeinsame Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat dient der Weiterentwicklung der Open-Data-Politik.

Der Entwurf ändert in Artikel 1 die Open-Data-Regelung des Bundes in § 12a des E-Government-Gesetzes (EGovG). Zudem setzt er in Artikel 2 die neugefasste europäische Richtlinie (EU) 2019/1024 (Open Data und PSI-RL) in deutsches Recht um. Inhaltlich regelt Artikel 1 die im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode in Zeilen 2068 ff. avisierte Ausweitung der Bereitstellung offener Daten durch die Bundesverwaltung. Dies erfolgt einerseits durch die Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs auf alle Behörden der Bundesverwaltung mit Ausnahme von Selbstverwaltungskörperschaften und Beliehenen, sowie andererseits durch die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs. Insbesondere sind Forschungsdaten nunmehr dem Grunde nach von § 12a EGovG erfasst. Als weiterer Schritt zur Verbesserung bereitgestellter Daten sind außerdem alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung mit mehr als 50 Beschäftigten mit Ausnahme der in § 3 Nummer 8 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Stellen sowie Hauptzollämtern oder vergleichbaren örtlichen Behörden zur Benennung von Open-Data-Koordinatoren und Koordinatorinnen verpflichtet, die als zentraler Ansprechpartner bei Fragen des Bereitstellungsprozesses zur Seite stehen können.

Artikel 2 umfasst in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Open-Data- und PSI-Richtlinie) eine Ablösung des bisher geltenden Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) durch das neue Datennutzungsgesetz (DNG) und dient damit der unionsweiten Harmonisierung von Nutzungsbedingungen für Daten des öffentlichen Sektors. Inhaltlich gelten die Regelungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erstmals auch für öffentliche Unternehmen in den Bereichen Wasser, Verkehr und Energie. Neue Regelungen der Richtlinie in dem DNG sind neben der Echtzeitbereitstellung maschinenlesbarer dynamischer Daten auch die kostenlose Bereitstellung maschinenlesbarer hochwertiger Datensätze. Die Konkretisierung der betroffenen Datensätze erfolgt dabei durch einen Durchführungsrechtakt der Europäischen Union. Bereitstellungsansprüche normiert das DNG ausdrücklich nicht.

Der Bundesrat begrüßt den Entwurf grundsätzlich. Die Änderungsanträge betreffen Artikel 2 des Gesetzentwurfs insbesondere hinsichtlich der Angaben zum Erfüllungsaufwand, ~~verfassungsrechtlicher Fragender Frage des Verstoßes gegen das Durchgriffsverbot~~, der Möglichkeit der Kompensation für Kosten der Länder, der Ausgestal-

tion des nationalen Metadatenportals GovData, ~~der Betroffenheit von Registern~~ und der Ausweitung der Übergangsvorschrift. Die Anträge werden abgelehnt. Die Bundesregierung hat sich mit dem Inhalt der Forderungen bereits im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs befasst und ihre Erwägungen erneut verdeutlicht.

4 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

Peter Altmaier

Horst Seehofer